

# Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lippstadt (Parkgebührenordnung)

Die Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), des § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981, jeweils in der zzt. gültigen Fassung gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Lippstadt vom 31.08.2015 folgende Parkgebührenordnung:

## § 1<sup>1</sup>

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben, um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.
- (2) Folgende Gebühren werden montags bis samstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für nachstehende Parkräume festgesetzt:
  - a) 10 Cent je angefangene 6 Minuten mit Ausnahme der ersten 20 Minuten, die gebührenfrei sind, für bewirtschaftete Parkflächen in der Innenstadt,
  - b) 10 Cent je angefangene 6 Minuten für Parkflächen im Bereich von Parkuhren in der Innenstadt
  - c) 4 Euro für ein 10-Stunden-Ticket im Bereich einzelner Parkplätze,
  - d) 3 Euro für ein 10-Stunden-Ticket für den Parkplatz auf dem Uniongelände,
  - e) 1 Euro pro Tag mit Ausnahme der ersten 20 Minuten, die gebührenfrei sind, für bewirtschaftete Parkflächen auf der Ostseite Lippertor zwischen Schiffahrtskanal und nördlicher Umflut, für den Parkplatz des Landesbehördenhauses an der Lipperoder Straße sowie für den provisorischen Parkplatz im westlichen Bereich des Güterbahnhofgeländes.

---

<sup>1</sup> geändert durch Ratsbeschlüsse vom 23.09.2002, 28.07.2003, 27.10.2008, 27.09.2010, 16.12.2013, 26.01.2015, 31.08.2015 und 20.02.2017

- (3) An den Adventssamstagen wird der Zeitraum der Gebührenpflicht abweichend von Absatz 2 in jedem Jahr auf 8.00 – 13.00 Uhr festgesetzt.
- (4) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes, die nach § 9 a Abs. 2, 4 und 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sind, wird im Rahmen der zulässigen Höchstparkdauer und bei Verwendung einer Parkscheibe keine Gebühr erhoben.

## **§ 2**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.06.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dem Erlass dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 29.09.2015

Stadt Lippstadt  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Sommer

Veröffentlicht am: 29.09.2015